



Amtliche Nachrichten

der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

168. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 67/02

Der Kammertag hat mittels Faxabstimmung Änderungen zur Honorarordnung für die Bestandsprüfung von Tunnel und Überdeckungen (HOB-TP) in der Fassung der 141. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 97/99 beschlossen. Die Änderungen treten mit dem der Verlautbarung folgenden Tag (25. Juni 2002) in Kraft.

*Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident Arch. Dipl.-Ing. Peter Scheifinger*

Der volle Wortlaut der Honorarleitlinien kann in den Kammerdirektionen der Länderkammern sowie in der Bundeskammer eingesehen werden bzw. ist im Internet unter www.arching.at (Bundeskammer/Kammerinformationen/Honorarordnungen) abrufbar. Die Honorarleitlinien können bei der BIK-Verlags Gesellschaft m.b.H., Karlsgasse 9/2, 1040 Wien (Tel: 01/505 58 07, Fax: 01/505 32 11, E-Mail: office@arching.at) bezogen werden.

169. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 68/02

Der Kammertag hat in seiner 78. Sitzung am 17.5.2002 beschlossen:

Authentische Interpretation zur Honorarordnung für Architekten (HOA 1.1.2002), Abschnitt D:

Die in diesem Abschnitt vorkommenden Flächenbegriffe werden wie folgt definiert:

Örtliches Entwicklungskonzept/Flächenwidmungsplanung:

Bei Neuerstellungen, Totalrevisionen und Überarbeitungen von örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen ist unter der Fläche das gesamte Gemeindegebiet zu verstehen.

Bei Teilländerungen ist der von der Änderung betroffene Teil des Gemeindegebietes zur Honorarberechnung heranzuziehen. Die Hauptfläche gemäß § 8 (2) Z. 2 und (3) Z. 2, die nur für die Ermittlung des Gebietscharakters relevant ist, ist die Gesamtfläche der Gemeinde abzüglich Waldflächen, Ödflächen („sonstige Flächen“ und „Gewässerflächen“) und Hochalmen (Alpen), jeweils laut gültigem Kataster.

Bebauungsplanung:

Unter Fläche ist die Summe aller von der Planung betroffenen Parzellen zu verstehen („Planungsraum“).

*Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident Arch. Dipl.-Ing. Peter Scheifinger*

Druckfehlerberichtigung zur Honorarordnung für Architekten (HOA 1.1.2002):

Zu Abschnitt A:

In § 7 „Klassen des Schwierigkeitsgrades“ hat der Faktor $f_{k,B}$ für die örtliche Bauaufsicht in Klasse 2 anstatt 0,463 richtig zu heißen: 0,436

Zu Abschnitt B:

Bei der wiederholten Überprüfung nachfolgender Tabelle anhand der Formel wurde festgestellt, dass aufgrund von Rundungsdifferenzen manche Werte der publizierten Tabelle um ein Hundertstel von den Formelwerten abweichen. Die berichtigten Werte sind in den nachfolgenden Tabellen fett gedruckt:

§ 10 Abs. 1 und 2:

Zu § 10 (1) HOA-B:

Tabelle 1

Bemessungsgrundlage in EUR	Auftrag in Zusammenhang mit baulichen Planungsleistungen (Honorarsatz in %)	Selbstständiger Auftrag (Honorarsatz in %)
ab 10.000	20,96	27,24
20.000	17,87	23,23
30.000	16,37	21,28
40.000	15,42	20,05
50.000	14,75	19,17
60.000	14,23	18,50
70.000	13,82	17,97
80.000	13,48	17,52
90.000	13,19	17,15
100.000	12,94	16,83
200.000	11,51	14,97
300.000	10,82	14,06
400.000	10,38	13,49
500.000	10,06	13,08
600.000	9,82	12,77
700.000	9,63	12,52
800.000	9,47	12,32
900.000	9,34	12,14
1.000.000	9,22	11,99
2.000.000	8,56	11,13
3.000.000	8,24	10,71
4.000.000	8,03	10,44
5.000.000	7,89	10,25
6.000.000	7,78	10,11
7.000.000	7,69	9,99
8.000.000	7,61	9,90
9.000.000	7,55	9,82
ab 10.000.000	7,50	9,75

Zu § 10 (2) HOA-B:

Tabelle 2

Bemessungsgrundlage in EUR	ÖAD (Honorarsatz in %)	Bemessungsgrundlage in EUR	ÖAD (Honorarsatz in %)
ab 10.000	8,91	200.000	5,16
20.000	7,69	300.000	4,89
30.000	7,09	400.000	4,71
40.000	6,72	500.000	4,59
50.000	6,45	600.000	4,49
60.000	6,24	700.000	4,42
70.000	6,08	800.000	4,35
80.000	5,94	900.000	4,30
90.000	5,83	1.000.000	4,25
100.000	5,73	ab 2.000.000	3,99